

In den beiden Kapiteln (13 und 14) des abschließenden Teils III versucht der Autor, aus den gewonnenen Erkenntnissen realisierbare Richtlinien für das künftige Verhalten der Staaten abzuleiten. Hier bleiben allerdings viele Fragen offen, und hier vermag die angewandte kasuistische Methode am wenigsten zu befriedigen.

Insgesamt aber liegt hier ein anregendes Werk vor, das die Diskussion einer für den Fortbestand der menschlichen Zivilisation entscheidenden Frage befruchtet und belebt.

Karl Leuteritz

Thomas Darsow

Zum Wandel des Staatsbegriffs. Unter besonderer Berücksichtigung der Lehre und Praxis internationaler Organisationen, der Mikrostaaten und der PLO

Europäische Hochschulschriften Reihe II, Rechtswissenschaft, Bd. 392, 1984, 288 S., 62,- sfr.

Zu den auffälligsten Erscheinungen der modernen Staatenwelt gehört die große Zunahme der sog. »Mikrostaaten« – früher mit der deutschen Bezeichnung »Kleinststaaten« belegt – seit der Schlußphase der Dekolonisierung nach 1960. Die völkerrechtliche Literatur, jedenfalls in Deutschland, hat dieses Phänomen bisher eher nur am Rande wahrgenommen. Andere, dringlichere Erscheinungen wie z. B. die internationale Friedenssicherung, die »Neue Weltwirtschaftsordnung«, das neue Seerecht oder der Umweltschutz traten in den letzten Jahren in den Vordergrund. Es ist jedoch gleichermaßen ein Trend zu beobachten, sich wieder mehr mit der allgemeinen Völkerrechtstheorie, etwa dem Status Internationaler Organisationen oder der grundsätzlichen Stellung der Staaten im Völkerrecht, zu befassen. So ist es nur zwangsläufig, daß auch der Staatsbegriff des Völkerrechts erneut einer Begutachtung unterzogen wird. Der Arbeit von Darsow kommt so das Verdienst zu, anhand einer Untersuchung über die Mikrostaaten und staatsähnlichen Phänomene (wie der PLO) nicht nur eine völkerrechtsdogmatische Arbeit zu liefern, sondern auch eine Reihe von sonst schwer erreichbaren Informationen über die »großen (kleinen) Unbekannten« unter der Staaten zu vermitteln (etwa in den Fallstudien S. 217 ff.).

Daß die Mikrostaaten trotz ihrer Bedeutungslosigkeit, was Einwohnerzahl oder Staatsfläche anbelangt, in der internationalen Politik eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen können, zeigt schon ihr rein zahlenmäßiges Gewicht in den Gremien der Vereinten Nationen, vor allem in der UN-Vollversammlung (S. 168 ff.). Die »Atomisierung« des Staates als Völkerrechtssubjekt gibt zu mancherlei Erwägungen Anlaß: Die Kleinststaaten sind heute in der Lage, kraft des Prinzips der formellen rechtlichen Gleichheit der Staaten – wenigstens formal – in gleicher Weise wie eine Großmacht Einfluß auf die Meinungsbildung etwa in der UN-Vollversammlung auszuüben. So stammt z. B. das die internationale wirtschafts- und umweltrechtliche Diskussion beherrschende Schlagwort

des »common heritage of mankind« vom Außenminister des Mikrostaates Malta. Der immer mehr angezweifelte und durch verstärkte »Internationalisierung« und »Integration« vermeintlich auf dem Aussterbeetat stehende Begriff der »nationalen Souveränität« konnte ausgerechnet durch das zahlreiche Auftreten von Mikrostaaten und teilselbständigen Territorien eine unerwartete Aufwertung erfahren (S. 137/150 ff.) Wie der Verfasser zeigt, haben diese Staaten heute eine wesentlich bessere Rechtsposition als es bei den ständig in ihrer Unabhängigkeit gefährdeten europäischen Kleinstaaten im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Fall war (S. 78 f.).

Aber auch abgesehen von dem juristischen Status und dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Staaten hat die praktisch-politische Bedeutung der Mikroterritorien eher zugenommen. Dies ist u. a., wegen ihrer Eigenschaft als strategische Vorposten (Falkland-Inseln) oder als Träger wichtiger Rohstoffe (Nauru der Fall. Daß Mikrostaaten sogar »von heute auf morgen« in vorher unerkannte Dimensionen und Räume ausstrahlen können, zeigt das UN-Seerechtsübereinkommen vom Dezember 1982. Als »größte Landnahme der Geschichte« (Graf Vitzthum) verschaffte sie auch den kleinsten Inselstaaten Ozeaniens eine Quasi-Souveränität über Meeresvorfelder im Umkreis von 200 sm, die das eigentliche Staatsgebiet um das vielhundertfache übersteigen können (Art. 121 II der Seerechtskonvention). Schließlich, und darauf legt der Verfasser einen Schwerpunkt seiner Ausführungen (S. 233 ff.), konnte die PLO als »staatsähnliches Gebilde« kraft ihrer weltpolitischen Brisanz eine internationale Spielmarke abgeben, die geeignet war, im Nord-Süd wie im Ost-West-Konflikt gleich einem Staat eingesetzt zu werden. Darsow spricht ihr zwar die Staatsqualität ab, gesteht ihr aber den Charakter eines »vorstaatlichen Instruments des palästinensischen Volkes« zu (S. 249).

Das Buch gliedert sich in einen umfangreichen völkerrechtsgeschichtlichen Teil (I, II.), der die Mikrostaaten in theoriegeschichtlicher wie praxisorientierter Hinsicht bezüglich ihrer Behandlung durch den Völkerbund erörtert. Diesem Abschnitt folgt als weiterer Hauptteil III. die Entwicklung des Staatsbegriffs nach dem II. Weltkrieg, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen. Der Stand des Mikrostaatenproblems seit 1960 bildet dann den abschließenden theoretischen Teil IV., während die Behandlung des speziellen Falls der PLO (V.) die Arbeit abrundet.

Der Verfasser zeichnet eine Entwicklung nach, die von einem eher »faktischen«, auf den drei klassischen Staatselementen beruhender Begriff des Staates über eine »juristische« Sichtweise mit ihren konstitutiven oder deklaratorischen Elementen hin zu einer rein machtpolitisch ausgerichteten, »funktional-politischen« Einschätzung der Staatsqualität führt (S. 188–190, 220). Dies wird etwa an dem Umstand verdeutlicht, daß den sog. »homelands« in Südafrika trotz des Vorliegens aller drei Staatselemente von der Völkerrechtsgemeinschaft die Staatseigenschaft abgesprochen wird (S. 224 ff.), während demgegenüber der PLO trotz ihres unbestreitbar fehlenden Staatsgebiets in vielen Bereichen der internationalen Politik, etwa in der UNO, staatsähnliche Funktionen zugestanden werden (S. 249 ff.). Damit kommt ein stark »voluntatives« Element in die Ausgestaltung des modernen Staatsbegriffs: Staat ist das Gebilde, das maßgebliche Teile der Völkerrechtsgemeinschaft dafür halten wollen.

Darsow kommt zu der Schlußfolgerung, daß der substantielle Umfang der drei grundlegenden Staatselemente ebenso wie der Begriff der Souveränität heute weniger denn je als abschließend festgelegt angesehen werden kann. Das wiederum führte zu einer »reibungslosen Anpassung« auch der jungen Mikrostaaten an dieses offene Begriffssystem und machte so eine eigene Definition dieser Staatengruppe entbehrlich (S. 262). Es werde hier deutlich, daß die hergebrachten statischen Anschauungen Europas heute nicht mehr unangefochten sind, die konstitutive Anerkennungstheorie mußte daher an Geltung zugunsten des pragmatischen deklaratorischen Prinzips verlieren. Untergrenzen in Bezug auf die Elemente »Staatsvolk« und »Staatsgebiet« konnten sich nie durchsetzen, heute weniger denn je. Nicht einmal das Postulat eines abgeschlossenen Staatsgebiets blieb als tragendes Merkmal des Staates unangefochten ebenso wie sich die Anforderungen an das Bestehen einer effektiven Staatsgewalt immer mehr verminderten, je weniger die europäischen Standards international maßgeblich blieben. Das hat, so der Verfasser, auch Auswirkungen auf den Souveränitätsbegriff, der nur noch formal-rechtlich gesehen werde und an dessen Gehalt an faktischer Unabhängigkeit nur noch geringe Anforderungen gestellt würden.

Der Verfasser befürchtet daher, daß dem Staat »raumordnende Funktion« gegenüber anderen territorialen, aber nichtstaatlichen Gebilden künftig nicht mehr zukommt. Ein reiner Funktionalismus, wie er bei der Behandlung der PLO zu beobachten sei, berge überdies die Gefahr, daß das »Staatliche« jegliche Trennungsfunktion auch gegenüber nicht-territorialen Einheiten verliere. Dies müsse letztlich zu Lasten der staatlichen Privilegien nicht nur der Mikrostaaten, sondern sogar der Klein- und Mittelstaaten gehen (S. 268).

So betrachtet, scheint die sich zunächst als so unproblematisch darstellende Etablierung der Mikrostaaten in die Völkerrechtsgemeinschaft weniger zum »Sieg der Staatsidee« als zu einem »Pyrrhussieg« zu geraten. Sollte es also mit der Herrschaft allein der »souveränen Einheiten« über eine nahezu restlos aufgeteilte Welt schon wieder vorbei sein? Dies wäre nur dann zu befürchten, wenn das Beispiel der PLO, wie der Verfasser annimmt, tatsächlich ein Symptom und nicht nur einen atypischen Sonderfall verkörpert.

Michael Kilian

Ole Krönert

Die Stellung nationaler Befreiungsbewegungen im Völkerrecht

Peter Lang Verlag, Frankfurt a. M./Bern, 1984, 362 S., sfr. 74,00

Mit der Untersuchung der Stellung nationaler Befreiungsbewegungen und dem Kampf um das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat sich der Autor eines Themas von großer Aktualität angenommen. Kaum ein Monat vergeht, in dem nicht Nachrichten über »Befreiungskämpfe« die Weltöffentlichkeit erreichen. Was genau hinter dem Begriff »natio-